

ZH_OBERGERICHT SB190008 vom 20. September 2019

ZH Obergericht, 2019-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190008

FR: ZH_OBERGERICHT SB190008 du 20 septembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB190008 del 20 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2018 sind die neuen Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (Änderung des Sanktionenrechts) gemäss der Änderung vom 19. Juni 2015 in Kraft getreten (AS 2016 1249). Die Beschuldigte hat die zu beurteilenden Straftaten vor Inkrafttreten des neuen Rechts verübt. Das geltende (neue) Recht ist daher auf diese nur anzuwenden, sofern es für die Beschuldigte

- 7 - im konkreten Fall zu einem günstigeren Ergebnis führt (Art. 2 Abs. 2 StGB; Donatsch, in: Donatsch/Heimgartner/Isenring/Weder [Hrsg.], Kommentar zum StGB, 20. Aufl. 2018, Art. 2 N 10). Während für einen Aufschub der Strafe gemäss Art. 42 Abs. 2 aStGB noch vor dieser Revision bereits besonders günstige Umstände erforderlich waren, wenn der Täter innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt wurde, sind solche besonders günstige Umstände nach dem geltenden (neuen) Sanktionenrecht erst ab einer entsprechenden Bestrafung mit mehr als 6 Monaten Freiheitsstrafe gefordert (Art. 42 Abs. 2 StGB). Da die Beschuldigte innerhalb von

E. 5

Wegen der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz ist die Beschuldigte daher mit einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten zu bestrafen. Daran sind 84 Tage erstandener Haft anzurechnen (Art. 51 StGB; Urk. 12/1 und Urk. 12/18).

E. 5.1

Die Vorinstanz hat die Dauer der Landesverweisung auf das Minimum von 5 Jahren festgelegt (Urk. 44 S. 16 f.). Die Staatsanwaltschaft beantragt mit ihrer Anschlussberufung die Erhöhung dieser Dauer auf 8 Jahre (Urk. 51 S. 2; Urk. 62 S. 1).

E. 5.2

Bei der Bemessung der Dauer der Landesverweisung ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten, sind das Verschulden, die persönlichen Interessen der Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz und das öffentliche Interesse an einer Fernhaltung einander gegenüberzustellen (Zurbrügg/Hruschka, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StGB, 4. Aufl. 2019, Art. 66a, N 29).

E. 5.3

Dem aufgrund persönlicher Beziehungen bestehenden Interesse der Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz und dem noch leichten Verschulden angemessen erscheint eine Dauer der Landesverweisung von 5 Jahren, zumal ihr eine günstige Prognose gestellt werden kann und dem öffentlichen Interesse mit einer minimalen Dauer der

Landesverweisung angemessen Rechnung getragen werden kann. 6. Die Beschuldigte ist daher in Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheides für die (minimale) Dauer von 5 Jahren des Landes zu verweisen.

E. 6

Die Vorinstanz gelangte zu Recht zum Schluss, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe aufzuschieben ist (Urk. 44 S. 12). Die Beschuldigte wurde innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Tat nicht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 StGB zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt. Daher gilt grundsätzlich die Vermutung einer günstigen Prognose im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB. An dieser Vermutung vermag auch der Umstand, dass die Beschuldigte eine einschlägige Vorstrafe aufweist, nichts zu ändern. Es ist davon auszugehen, dass ihr das durchlaufene Strafverfahren sowie die 84 Tage erstandener Haft die volle Tragweite ihres Fehlverhaltens aufgezeigt haben. Abgesehen davon besteht auch in Anbetracht dessen, dass die Beschuldigte nun erstmals mit einer Freiheitsstrafe zu bestrafen ist, die Aussicht, dass sie dies genügend beeindruckt, um sie von weiterer Delinquenz abzuhalten. Es rechtfertigt sich daher, den Vollzug der Freiheitsstrafe bedingt aufzuschieben. Dem Umstand, dass sie die frühere Verurteilung nicht davon abhielt, erneut zu delinquieren, ist – ebenfalls entsprechend den Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 44 S. 12) – mit der Festsetzung einer Probezeit von 4 Jahren Rechnung zu tragen.

E. 7

Für die Übertretungen des Betäubungsmittelgesetzes hat die Vorinstanz eine Busse von Fr. 500.– ausgefällt und die Festsetzung dieses Bussenbetrags nachvollziehbar begründet (Urk. 44 S. 10). Nachdem diese Sanktion weder seitens der Beschuldigten noch seitens der Staatsanwaltschaft beanstandet wird und die Busse dem Verschulden sowie den finanziellen Verhältnissen der Beschuldigten angemessen erscheint, ist sie zu bestätigen. Die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird (vgl. Art. 106 Abs. 2 StGB), ist entsprechend den Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 44 S. 11) praxismässig auf 5 Tage festzusetzen.

- 14 - IV. Landesverweisung 1. Gemäss Art. 66a lit. o StGB verweist das Gericht einen Ausländer, der wegen Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 2 BetmG verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für fünf bis fünfzehn Jahre aus der Schweiz. Ein Verzicht auf eine Landesverweisung ist nur ausnahmsweise möglich, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Art. 66a Abs. 2 StGB). Wann ein persönlicher Härtefall vorliegt, wird vom Gesetz nicht definiert, auch die bei der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Kriterien werden nicht erwähnt. Der Entscheid wird in das Ermessen des Gerichtes gelegt, welches den Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu beachten hat. Gemäss den Feststellungen des Bundesgerichtes ist der Botschaft keine Definition der Härtefallklausel zu entnehmen und ergeben sich aus den parlamentarischen Debatten keine nützlichen Auslegungselemente. Jedoch geht daraus hervor, dass der Gesetzgeber die Ausnahmeklausel restriktiv regeln und das richterliche Ermessen soweit als möglich reduzieren wollte (BGE 144 IV 332 E. 3.3.1.). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann die Beurteilung eines Härtefalls kriteriengeleitet nach der Bestimmung über den "schwerwiegenden persönlichen Härtefall" gemäss Art. 31 Abs. 1 der

Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 vorgenommen werden (BGer 6B_659/2018 Urteil vom 20. September 2018 E. 3.3.3.). Diese Kriterien sind insbesondere Integration in der Schweiz, Familienverhältnisse, finanzielle Verhältnisse, Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, Gesundheitszustand, Resozialisierungschancen im Heimatland, medizinische Versorgung, familiäre Bindung in der Schweiz. Ein schwerer persönlicher Härtefall ist dann anzunehmen, wenn die Summe aller mit der Landesverweisung verbundenen Schwierigkeiten den Betroffenen derart hart trifft, dass ein Verlassen der Schweiz bei objektiver Betrachtung zu einem nicht hinnehmbaren Eingriff in seine Daseinsbedingungen führt (Busslinger/Übersax, Härtefallklausel und migrationsrechtliche Auswirkungen der Landesverweisung, plädoyer 5/16 S. 101). Ein Härtefall ist jedoch nicht leichthin anzunehmen, da der Strafrichter bei

- 15 - Katalogtaten gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB nur ausnahmsweise von der Landesverweisung absehen darf (Busslinger/Übersax, a.a.O., S. 97). Steht fest, dass die Landesverweisung zu einer schweren persönlichen Härte führen würde, sind sodann die privaten Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz den öffentlichen Interessen an der Landesverweisung, deren Gewicht wesentlich von der Art und Schwere der begangenen Delikte und der Legalprognose abhängt, gegenüberzustellen. Überwiegen die öffentlichen Interessen, muss die Landesverweisung ausgesprochen werden (Busslinger/Übersax, a.a.O., S. 102 ff.; BGE 6B_659/2018 E. 3.3.3.; BGE 6B_209/2018 E. 3.3.2.). Bei der Interessenabwägung ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 StGB; vgl. dazu BGE 6B_209/2018 E. 3.3.2 ff.). 2. Die Beschuldigte ist unter anderem wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig zu sprechen. Da diese nach dem Inkrafttreten von Art. 66a StGB am 1. Oktober 2016 begangen wurde, stellt diese Verurteilung eine Katalogtat im Sinne von Art. 66a lit. o StGB für eine obligatorische Landesverweisung dar. Zudem ist sie Staatsbürgerin der Dominikanischen Republik. Die Voraussetzungen für eine obligatorische Landesverweisung gemäss Art. 66a StGB sind damit grundsätzlich unbestritten erfüllt. 3.1 Die Vorinstanz verneinte das Vorliegen eines schweren persönlichen Härtefalls. Sie erwoh kurz zusammengefasst, dass die Beschuldigte zwar seit rund 26 Jahren in der Schweiz lebe und hier auch Freunde und Bekannte habe, sie sich aber in dieser Zeit weder sprachlich noch sozial oder beruflich speziell integriert habe. Demgegenüber sei sie mit der Kultur in ihrem Heimatland vertraut, da sie dort ihre Kindheit und Jugend verbracht habe. Ausserdem würden dort ihr erwachsener Sohn sowie ihre Eltern und weitere Verwandte, zu welchen sie eine gute Beziehung pflege, leben. Jedenfalls lasse sich weder aufgrund der persönlichen Beziehungen der Beschuldigten zu in der Schweiz lebenden Personen noch angesichts ihrer angeschlagenen gesundheitlichen Situation das Vorliegen eines Härtefalls begründen. Im Sinne einer Eventualbegründung wies die Vorinstanz zudem darauf hin, dass auch bei einem anderen Ausgang dieser Härtefallprüfung

- 16 - eine Landesverweisung angeordnet werden müsste, da ihr persönliches vergleichsweise geringe schutzwürdige Interesse an einem Verbleib in der Schweiz das gewichtige öffentliche Interesse an einer Landesverweisung nicht zu überwiegen vermögen würde (Urk. 44 S. 16). 3.2 Die Beschuldigte macht dagegen geltend, dass die Anordnung einer Landesverweisung bei ihr einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und im Übrigen auch ihre privaten Interessen an einem Verbleib in der Schweiz die durch ihre Straffälligkeit tangierten öffentlichen Sicherheits- und

Fernhalteinteressen deutlich überwiegen würden (Urk. 35 S. 19). Dass von der Anordnung einer Landesverweisung abgesehen werden soll, begründet die amtliche Verteidigung insbesondere damit, dass sich ihr gesamtes ausserfamiliäres soziales Umfeld in der Schweiz befinde. Sie fühle sich in der Schweiz zu Hause und spreche und verstehe auch gut Deutsch. Ausserdem sei zu berücksichtigen, dass sie zwischen 1994 und 2009 und mithin während mehr als 15 Jahren erwerbstätig und beruflich gut integriert gewesen sei. Der Zeitpunkt, ab welchem sie ihrer während Jahren ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit als Masseuse nicht mehr nachgehen könne, sei mit ihrer Erkrankung an Depressionen und einem gleichzeitigen erhöhten regelmässigen Kokainkonsum einhergegangen. So habe sie ab dem Jahre 2010 von den Sozialen Diensten der Stadt Zürich ergänzend zu ihrem Erwerbseinkommen finanziell unterstützt werden müssen. Ab dem Jahre 2014 habe sie dann ihrer Erwerbstätigkeit gar nicht mehr nachgehen können. Dass die Beschuldigte bis heute auch in einem anderen beruflichen Umfeld nicht Fuss fassen könne, sei ihr nicht anzulasten, zumal sie nach wie vor mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Diagnose Brustkrebs, Depressionen, Nebenwirkungen der Antidepressiva sowie Drogensucht und deren Folgen) konfrontiert sei und diese sie nach wie vor an ihrer beruflichen Wiedereingliederung hindern würden. Während die Beschuldigte sich bereits im Jahre 2014 wegen ihrer Depressionen in psychiatrische Behandlung begeben habe, besuche sie nun seit dem 23. März 2018 auch eine Suchttherapie. Diese sei bisher erfolgsversprechend verlaufen und habe dazu geführt, dass die Beschuldigte seither abstinent sei. Um beruflich wieder Fuss fassen und sich weiterhin bewähren zu können, sei es jedoch erforderlich, dass die Beschuldigte diese Behandlungen fortsetzen könne.

- 17 - Dies sei jedoch nur in der Schweiz dank der finanziellen Unterstützung der Sozialen Dienste und dem Krankenkassenobligatorium möglich. In der Dominikanischen Republik würden ihr diese Möglichkeiten nicht zur Verfügung stehen. Zwar würde sie dort auf ihr familiäres Umfeld (ein erwachsener Sohn, ein Bruder sowie die Eltern der Beschuldigten) treffen. Diese würden jedoch in ärmlichen Verhältnissen leben und könnten die Beschuldigte nicht finanziell unterstützen. Im Gegensatz zur Schweiz fehle es dort an einer staatlich finanzierten Sozialhilfe und einer staatlichen oder obligatorischen privaten Krankenversicherung. In diesem Zusammenhang brachte die Verteidigung auch vor, dass die Beschuldigte in der Schweiz mit ihrem Erwerbseinkommen während langen Jahren Krankenkassenprämien und IV-Beiträge bezahlt habe. Entsprechend habe sie auch einen schützenswerten Anspruch darauf, ihren nun krankhaften Zustand auch in der Schweiz behandeln und kurieren zu lassen. Jedenfalls sei aber ohne eine entsprechende finanzielle Unterstützung vorhersehbar, dass die Beschuldigte ihre Krankheiten nicht weiter fachärztlich behandeln lassen könne. Entsprechend wäre es gemäss der Verteidigung in der Dominikanischen Republik auch um die Bewährungsaussichten der Beschuldigten schlecht bestellt. Schliesslich wird vorgebracht, dass das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung der Beschuldigten dadurch relativiert werde, dass ihre unüberlegte und spontane Tat einen direkten Bezug zu ihrer Drogensucht gehabt habe und ihr mittlerweile aufgrund der begonnenen Suchttherapie und dem Wohlverhalten seit der Tat eine günstige Legalprognose attestiert werden könne. Entsprechend würden ihre privaten Interessen an einem Verbleib in der Schweiz die öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung auch deutlich überwiegen (Urk. 35 S. 15 ff.; Urk. 59 S. 9 ff.).

4.1 Die Beschuldigte wurde in der Dominikanischen Republik geboren und wuchs auch dort auf. In die Schweiz reiste sie erst im Alter von 20 Jahren ein. Zwar lebt die Beschuldigte nun bereits seit rund 27 Jahren in der Schweiz. Die prägenden Kinder- und Jugendjahre verbrachte sie somit aber in der

Dominikanischen Re- publik. Entsprechend ist auch davon auszugehen, dass sie mit den Gepflogenhei- ten des Landes und der spanischen Sprache vertraut ist. In der Dominikanischen Republik befindet sich auch heute noch zumindest ein Grossteil ihres familiären Umfeldes. Sowohl ihre Eltern als auch die Tante, bei welcher sie aufwuchs, ihr - 18 - Bruder sowie Cousins und insbesondere ihr erwachsener Sohn leben dort. Zu ihnen pflegt sie auch nach wie vor guten Kontakt. Zuletzt besuchte sie diese im Mai dieses Jahres und sie unterstützte ihre Familienmitglieder auch regelmässig finanziell (Urk. 5/3 S. 5; Urk. 5/5 S. 5 f.; Prot. II S. 7 ff.). Bei einer Rückkehr in die Dominikanische Republik würde sie mithin auf ein bekanntes und vertrautes Um- feld stossen, von welchem auch zu erwarten ist, dass ihr dieses bei der Wieder- eingliederung in der Dominikanischen Republik nach Kräften behilflich sein würde. In der Schweiz hingegen verfügt die Beschuldigte kaum über familiäre Bindungen. Lediglich der Sohn eines ihrer Cousins lebe in der Schweiz. Dieser lebe mit einer Schweizerisch-Dominikanischen Frau in Zürich (Urk. 5/5 S. 6). Ausserdem er- wähnte die Beschuldigte einen weiteren Sohn eines Cousins, welcher aber noch klein sei. Zu diesem kleinen Kind habe sie eine starke Beziehung. Sie wusste aber nicht, ob dieser nun in der Schweiz oder doch auch in der Dominikanischen Republik wohne (Prot. I S. 19). Auch zu diesem Kind besteht somit zumindest keine in der Schweiz gelebte enge Beziehung. Nicht widerlegbar ist hingegen, dass die Beschuldigte in der Schweiz über zahlreiche Bekannte verschiedenster Nationalitäten verfügt. So erklärte sie selbst, hier sehr viele Leute zu kennen. Sie habe Freunde, die aus der Schweiz kommen würden, aber auch solche, die aus dem Kosovo, Albanien, Afrika oder Italien kommen würden (Urk. 5/5 S. 6; Prot. II S. 12). Genauere Angaben machte die Beschuldigte jedoch nicht. Sie erklärte le- diglich, sich hier sehr integriert zu fühlen (Prot. II. S. 12). Anhaltspunkte, dass das vorhandene ausserfamiliäre Beziehungsnetz auch tatsächlich tragfähig ist, fehlen folglich. Die derzeitige berufliche Situation und die Wohnsituation der Beschuldig- ten können nicht als stabil angesehen werden. Unabhängig davon, dass die Be- schuldigte während längerer Zeit einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachging, ist sie nun seit knapp 10 Jahren auf die finanzielle Unterstützung der Sozialhilfe angewiesen. Zwar ist erfreulich, dass die Beschuldigte eine Suchttherapie begon- nen hat, an Arbeitsintegrationsprojekten teilnimmt und so Bemühungen zeigt, in eine Erwerbstätigkeit zurückzufinden. Dennoch ist es ihr noch nicht gelungen, ei- ne Arbeitsstelle auf dem freien Arbeitsmarkt anzutreten und finanziell nicht mehr auf die Unterstützung der Sozialhilfe angewiesen zu sein. Eine Verweisung der Beschuldigten des Landes würde mithin nicht mit dem Verlust einer langjähren

- 19 - Arbeitsstelle einhergehen. Zwar wird nicht in Abrede gestellt, dass es für die Be- schuldigte nicht einfach sein wird, in der Dominikanischen Republik eine Arbeits- stelle zu finden. Wie sich zeigt, ist der berufliche Wiedereinstieg der Beschuldig- ten aber auch in der Schweiz mit Schwierigkeiten verbunden. Seitens der Vertei- digung wird insbesondere vorgebracht, dass die Beschuldigte aufgrund ihrer ge- sundheitlichen Probleme auf die medizinische Versorgung in der Schweiz ange- wiesen sei. Entsprechend den Angaben des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) im Dossier "Leben und Arbeiten in der Domi- nikanischen Republik" müssen gewisse Bedenken der Verteidigung hinsichtlich der medizinischen Versorgung in der Dominikanischen Republik geteilt werden. So ist diese gemäss dem EDA nicht überall gewährleistet. Auch sei die Infrastruk- tur von Spitälern, Kliniken und Entbindungsheimen ungenügend und für Notfälle schlecht eingerichtet. Ausserdem trifft zu, dass die Dominikanische Republik ent- sprechend den Vorbringen der Verteidigung nicht über ein Krankenkassenobliga- torium

verfügt. Es ist hingegen möglich, eine private Krankenversicherung abzuschliessen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass es sich bei Depressionen und Drogensucht nicht um seltene Erkrankungen handelt, welche nur erfolgreich in der Schweiz behandelt werden könnten. So darf davon ausgegangen werden, dass auch in der Dominikanischen Republik eine angemessene Behandlung dieser Leiden der Beschuldigten sichergestellt ist. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass sich die Beschuldigte gemäss ihren eigenen Angaben hinsichtlich ihrer Krebserkrankung auch bereits zu einem Zeitpunkt, in welchem sie noch Zugang zur medizinischen Versorgung in der Schweiz gehabt hätte, in der Dominikanischen Republik behandeln liess (Prot. I S. 13; Prot. II S. 9). Dass die Beschuldigte bei einer Ausreise aus der Schweiz nicht mehr auf die Leistungen der Schweizerischen Sozialwerke zurückgreifen können würde, obwohl sie während ihrer Zeit der Erwerbstätigkeit entsprechende Beiträge geleistet hatte, trifft zwar zu. Auch dies vermöchte für sie jedoch keinen schweren persönlichen Härtefall zu begründen und wäre daher hinzunehmen. Lediglich der Vollständigkeit halber ist zudem zu bemerken, dass die Beschuldigte, seitdem es ihr nicht mehr möglich ist, ihrer früheren selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, Unterstützung durch die

- 20 - Schweizerischen Sozialwerke erfährt und sie somit "für" die Beiträge, die sie geleistet hatte, auch Leistungen erhält. 4.2 Zusammengefasst ist die Beschuldigte in der Schweiz nur beschränkt integriert. Tragfähige Beziehungen hat sie hier kaum, und sie ist seit Jahren von der Sozialhilfe abhängig. Insbesondere in Anbetracht dessen, dass die Beschuldigte bei einer Rückkehr in die Dominikanische Republik auf ein grosses und ihr vertrautes familiäres Umfeld treffen wird, kann ihr zugemutet werden, die Schweiz zu verlassen. Zudem sind die Schwierigkeiten, die sie beim Verlassen der Schweiz treffen werden, angesichts der vorstehenden Erwägungen nicht derart gravierend, dass sie zu einem unzumutbaren Eingriff in ihre Existenz führen würden. Ein schwerer persönlicher Härtefall liegt damit nicht vor. 4.3 Liegt kein Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vor, so besteht grundsätzlich auch keine Veranlassung, eine Abwägung zwischen den privaten Interessen der Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz und den öffentlichen Interessen an der Fernhaltung der beschuldigten Person vorzunehmen, denn die Härtefallklausel kommt nach dem klaren Wortlaut von Art. 66a Abs. 2 StGB nur in Ausnahmefällen unter den kumulativen Voraussetzungen zur Anwendung. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass auch wenn bei der Beschuldigten von einem schweren persönlichen Härtefall ausgegangen worden wäre, eine Interessenabwägung trotz des noch leichten Tatverschuldens nicht zu ihren Gunsten hätte ausfallen können. So stellt der Drogenhandel gemäss bundesgerichtlicher Praxis eine schwerwiegende Rechtsgutverletzung dar, welche die Ausweisung eines Ausländers zu rechtfertigen vermag. Aufgrund der Strenge, welche das Bundesgericht bei Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz hinsichtlich der Ausweisung zwecks Verhinderung neuer Straftaten und damit zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit zeigt (Urteil des Bundesgerichtes 6B_48/2019 vom 9. August 2019 E. 2.4.1; Urteil des Bundesgerichtes 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.5.2), hätte das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung daher ohnehin stärker gewichtet werden müssen als das persönliche Interesse der Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz.

- 21 -

E. 7.1

Die Vorinstanz ordnete gleichzeitig mit der Landesverweisung auch die Ausschreibung derselben im Schengener Informationssystem (SIS) an (Urk. 44 S. 17). Auch gegen diese Anordnung richtet sich die Berufung der Beschuldigten (Urk. 45 S. 2; Urk. 59 S. 2).

E. 7.2

Landesverweisungen gegenüber Ausländern aus Staaten, die nicht zum Schengenraum gehören, werden im Schengen-Informationssystem ausgeschrieben, wenn davon auszugehen ist, dass die Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Drittstaatsangehörige wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist (Art. 24 Abs. 2 SIS-II-VO, vgl. Art. 96 Abs. 2 lit. a SDÜ), es sei denn,

- 22 - ein anderer Schengen-Vertragsstaat hätte dieser Person aus humanitären oder anderen gewichtigen Gründen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt oder zugesichert (Art. 25 SDÜ; vgl. zum Ganzen BVerfG. C-4656/2012, Erw. 5).

E. 7.3

Die Beschuldigte ist wegen einer qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG), für welche eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe vorgesehen ist, zu 20 Monaten Freiheitsstrafe zu verurteilen. Ausserdem handelt es sich bei ihr als Staatsangehörige der Dominikanischen Republik um eine Drittstaatenangehörige im Sinne von Art. 96 des Schengener Durchführungsübereinkommens und sie verfügt über keine Aufenthaltsbewilligung in einem anderen Schengen-Vertragsstaat. Die vorstehend dargelegten Voraussetzungen für eine Ausweitung der Landesverweisung auf den gesamten Schengenraum sind damit erfüllt, weshalb eine Ausschreibung der Landesverweisung im SIS zu erfolgen hat. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Unterliegt die Staatsanwaltschaft, trägt der verfahrensführende Kanton die Kosten (Schmid/Jositsch, Praxiskommentar StPO, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018, N 3 zu Art. 428 StPO). Die Staatsanwaltschaft unterliegt mit ihren (ursprünglichen) Anträgen. Auch die Beschuldigte unterliegt mit ihren Berufungsanträgen vollumfänglich. Während sich sowohl die Berufung der Beschuldigten als auch die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft im Strafpunkt ausschliesslich gegen die vorinstanzlich festgesetzte Höhe der Strafe richteten, wurde der erstinstanzliche Entscheid betreffend die Landesverweisung durch die Staatsanwaltschaft im Gegensatz zur Beschuldigten nur hinsichtlich deren Dauer angefochten. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, der Beschuldigten zu zwei Dritteln aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Der auf die Beschuldigte entfallende Kostenanteil so-

- 23 - wie die Kosten der amtlichen Verteidigung sind jedoch angesichts der sehr knappen finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2. Der amtliche Verteidiger der Beschuldigten, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, ist für seine Bemühungen im Berufungsverfahren mit Fr. 9'500.- (inkl. MwSt.; Urk. 61) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.